



**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Frau  
Viola Amherd  
Bundesrätin  
Vorsteherin des Eidg. Departementes für  
Verteidigung, Bevölkerung und Sport  
(VBS)  
Bundesrätin  
3003 Bern



Unsere Ref. /  
Ihre Ref. /

Datum **11. Mai 2022**

## Stellungnahmen zur Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung, sowie technische Ausführungsverordnungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. Februar 2022 und stellen Ihnen unsere detaillierte Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der oben genannten Angelegenheit im Anhang.

Wir begrüssen grundsätzlich die Modernisierung und Flexibilisierung der amtlichen Vermessung, wie sie in der Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung vorgesehen ist. Der Nutzerkreis der amtlichen Vermessung hat sich in den letzten Jahren erweitert. Der Bedarf nach präzisen, zuverlässigen Geoinformationen von Behörden hat sich stark verändert. Zudem werden die Anforderungen an die Aktualität der Daten zusehends grösser. Der Staatsrat hat in seiner Informatikstrategie den Aufbau von Referenzdatenbanken in Bereichen physische Personen, Unternehmen und Gebäude veranlasst. Letztere wird von der amtlichen Vermessung als Quelldatenbank alimentiert.

Die Organisation in Module und die Einführung von international akzeptierten Austauschformaten (INTERLIS 2-xml) erachten wir als unerlässlich, da die Daten der amtlichen Vermessung für die IT-Welt nutzbar gemacht werden. Wir erachten es jedoch notwendig, dass der Ausbau der verschiedenen Module in Absprache mit den Kantonen definiert wird. Zudem schlagen wir vor, dass die Planung und die Finanzierung der Datenbeschaffung bzw. -transformation in Rahmen der in der amtlichen Vermessung bewährten 4-jährigen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton geregelt werden. Der Finanzierungsbedarf in den Kantonen wird in den Berichten nicht detailliert aufgezeigt. Insbesondere bei der Erfassung der geometrischen Daten der Dienstbarkeiten, scheint uns der Finanzbedarf unklar, zumal im Kanton keine geometrischen Daten zu den Dienstbarkeiten erfasst worden sind. Die Festlegung der Geometrie der Dienstbarkeiten erhöht die Rechtssicherheit erheblich. Unbestritten ist zudem, dass die geometrischen Daten in die amtliche Vermessung integriert werden sollen.


Die zeitliche Staffelung der Umsetzung der Module ist unerlässlich. Im Kanton Wallis läuft in den nächsten Jahren die Vermessung der Alpgebiete, was immerhin zirka 50% des Kantonsgebietes ausmacht.

Des weiteren erachten wir es notwendig, dem Aufbau und Stärken von Kompetenzen bei Spezialistinnen und Spezialisten zur Beherrschung der Geoinformation und zur Gestaltung des digitalen Wandels sowie der Verbreitung des Wissens über die Nutzung der Geoinformationen, wie in der Geoinformationsstrategie Schweiz festgehalten, Priorität einzuräumen. Es braucht Fachspezialisten, um die amtliche Vermessung für die Herausforderungen der modernen Gesellschaft fit zu machen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen im Anhang und verbleiben, sehr geehrte Frau Bundesrätin, mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
**Roberto Schmidt**



Der Staatskanzler

  
**Philipp Spörri**

**Beilage** Ausgefüllter Fragebogen zur Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

**Kopie an** [rechtsdienst@swisstopo.ch](mailto:rechtsdienst@swisstopo.ch)



## Fragebogen

### Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Vernehmlassung vom 2. Februar 2022 bis zum 13. Mai 2022

---

#### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:  
Kanton Wallis, Palais de Gouvernement, 1950 Sion

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):  
Dienststelle für Geoinformation, Hr. Rainer Oggier, [rainer.oggier@admin.vs.ch](mailto:rainer.oggier@admin.vs.ch),  
027.606.28.28

---

#### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

#### Anmerkungen:

Die Dokumente und der Inhalt der Revision entsprechen weitgehend den modernen Anforderungen und den paritätisch erarbeiteten Entwürfen. Die Absicht der Revisionen und die Beschreibungen und Begründungen zu den einzelnen Artikeln sind in der Regel ausführlich, verständlich und sinnvoll. Unser Vorbehalt betrifft Unklarheiten bezüglich der Finanzierung und der unklaren Rahmenbedingungen bei der Umsetzung.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Angesichts der künftigen Herausforderungen muss die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und swisstopo weiter verbessert werden. Entsprechend ist den Kantonen wichtig, dass die präzisierenden Regelungen gemeinsam erarbeitet und breit diskutiert werden können. Wir schlagen vor, Art. 3 VAV entsprechend umzuformulieren.

Zudem ist festzuhalten, dass das DM.flex zwar flexibel auf ändernde Bedürfnisse angepasst werden kann, dass dabei aber die amtlichen Vermessung als Pfeiler der Schweizerischen Katastersystems erhalten werden muss. Im selben Kapitel wird erwähnt, dass Regelungen für das Change Board geprüft werden



sollen. Es wäre sinnvoll, Änderungen von DM-Flex gemäss standardisierten Verfahren ähnlich wie bei eCH in Kraft zu setzen. Bei wichtigen Änderungen wäre gegebenenfalls ein Vernehmlassungsverfahren nützlich.

Wir erachten es zudem notwendig, die Genauigkeitsanforderungen je nach Objektart und je nach Status im Lebenszyklus, wie in den Vorarbeiten IND-AV vorgeschlagen, weiterzuverfolgen.

Im Bereich der Dienstbarkeiten sind viele Fragen noch offen. Wir sind jedoch der Meinung, dass die geometrischen Daten der von ZGB Art. 732. Abs. 2 verlangtes Dienstbarkeitsplans unweigerlich in die amtliche Vermessung integriert werden müssen. Geographische Daten bzw. Pläne, die für das Grundbuch notwendig sind, sollen einzig aus der amtlichen Vermessung bzw. aus dem Plan für das Grundbuch gezogen werden und nicht aus anderen Quellen, deren Qualität nicht derjenigen der amtlichen Vermessung entspricht oder kaum verifizierbar ist.

Die in Kapitel 4 des erläuternden Berichts aufgeführten Kosten entsprechen nach unserer Einschätzung möglicherweise nur den bundesinternen Kosten für die Umstellung der Modelle und Prozesse. Dies ohne die Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Umsetzung. Die Kosten für die Umsetzung in den Kantonen ist kaum abzuschätzen, da Vorgaben des Bundes insbesondere im Bereich der Dienstbarkeiten fehlen. Die Abschätzung für eine allfällige personelle Verstärkung der Vermessungsaufsicht in den Kantonen ist ebenfalls schwer abzuschätzen. Auch gilt es zu beachten, dass die Aufarbeitung der Dienstbarkeiten in Abhängigkeit der angestrebten Vollständigkeit hohe bis sehr hohe Kosten verursachen wird.

Der Zeitraum für die Umsetzung ist in einer zwischen Bund und Kantonen festgelegten Umsetzungsplanung und anschliessend in 4-jährigen Programmvereinbarungen zwischen Bund und dem jeweiligen Kanton festzulegen. Wie in diversen Publikationen für die Einführung des Datenmodells DM-Flex dargelegt, unterstützen wir die Variante «Gondelbahn», in der die Umsetzung etappiert, überschaubar und wirtschaftlich optimiert wird. Zu berücksichtigen gilt ebenfalls die Anforderungen der eher ländlichen Kantone, die sich von derjenigen der Stadtkantone doch unterscheiden.

## Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

### Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Anderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3, Abs. 1	... legt nach Anhörung der kantonalen zuständigen Behörde die strategische Planung <b>und übergeordneten Erlasse wie Richtlinien oder Weisungen</b> der amtlichen Vermessung fest.	Mit der Verlagerung der Detailregelungen aus der Verordnung zur V+D ist es wichtig, dass die Kantone dabei mindestens angehört werden und im Idealfall mitarbeiten können.
7, Abs. 2	Absatz 4 ist zu streichen.	Beim Absatz 4 wird eine technische bzw. eine organisatorische Lösung für den Einbezug vorweggenommen. Die Integration von geometrischen Daten der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung ist eine Angelegenheit der Kantone.
23	... kann, sind in der Regel innert <b>sechs</b> Monaten ...	Wir weisen darauf hin, dass die Aufnahme der Gebäude innert 3 Monaten und die Aufnahme der restlichen Bodenbedeckung in vielen Fällen nicht gleichzeitig durchgeführt werden kann. Vielfach sind die Umgebungsarbeiten vom Eigentümer nicht abgeschlossen. Eine Erhöhung der Kosten für die Grundeigentümer infolge separate Aufnahme de neuen Gebäudes lehnen wir ab. Die Erstreckung der Frist auf sechs Monate scheint uns ein gangbarer Kompromiss.
16a	<b>NEU Abs. 3</b> Divergenzen innerhalb der in der amtlichen Vermessung festgelegten Toleranzen stellen keinen Widerspruch dar.	Divergenzen zwischen den Koordinaten von Grenzpunkten oder anderen Einzelpunkten, die beispielsweise aus einer Erneuerung errechnet worden sind und Koordinaten aus neuen Messungen im Gelände, die innerhalb der Toleranz sind, sich nicht von Amtes wegen zu beheben. Die Kosten für die Kantone für derartige Korrekturen würden erheblich steigen.
44, Abs. 2 und 3	Abs. 2: Die Kantone können festlegen, welche Bestandteile der amtlichen Vermessung aus anderen Datensätzen übernommen werden können und die entsprechenden Prozesse regeln. Die Verantwortung über Qualität und Zuverlässigkeit bleibt dabei bei einem oder einer im Bundesregister eingetragenen Ingenieur-Geometer, bzw. Geometerin. Abs. 3: Das VBS kann weitere Ausnahmen festlegen.	Künftig sollen die Daten dort erfasst und gehalten werden, wo sie die höchste Qualität aufweisen. Redundanzen sind möglichst zu vermeiden.
46a	Abs. 1: Die Kantone <b>können</b> festlegen, ...	Falls der Kanton diese Kompetenzen den im Eidgenössischen Register eingetragenen Ingenieur-Geometer übertragen will, wird er nicht verpflichtet, ein eigenes kantonales Register zu führen.
51	<b>NEU Abs. 6:</b> Die Festlegung und Integration der Grenzen der örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung gilt als besondere Anpassung von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse.	Der Bund hat sich mit einem geeigneten Prozentwert an die Aufnahme der Grenzen der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung zu beteiligen.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
9	(Version-4.0 vom 7. Juni-2017)	Die Festlegung der Version eines eCH-Standards in einer Verordnung ist nicht optimal, da der Standard weiterentwickelt wird. Es wäre wünschenswert, wenn die Festlegung der massgebenden Version der Zuständigkeit der V+D übergeben wird.
14, Abs. 3	a. in Sömmerungsgebieten, in unproduktiven Gebieten und bei Inhalten mit geringer Dynamik: 5-12 Jahre b. in allen übrigen Gebieten: 3-6 Jahre	Es macht wenig Sinn, mit grossem Aufwand Themen nachzuführen, welche sich auch über lange Zeiträume kaum oder nur marginal ändern wie beispielsweise Flussläufe, der Übergang von Vegetation und Fels oder statische Waldränder.
19	<i>Streichen.</i>	Der Artikel 19 bezweckt die Kontrolle jeder Änderung des Datenbestandes durch den Bund, ist unverhältnismässig und ineffizient. Der Kanton als direkte Ausichtsstelle wird übergangen. Eine Qualitätskontrolle ist direkt bei der Registrierung in den massgebenden Datenbestand durchzuführen, ohne dass die Daten jeweils zu einem Instrument der V+D exportiert werden müssen.
22, Abs. 1	... Vermessung über <del>mindestens</del> eine Liegenschaft ...	Der Anwendungsfall eines Auszugs über mehrere Liegenschaft ist uns nicht ersichtlich,
24	(Version-2.0 vom 7. Juni-2017)	Die Festlegung der Version eines eCH-Standards in einer Verordnung ist nicht optimal, da der Standard weiterentwickelt wird. Es wäre wünschenswert, wenn die Festlegung der massgebenden Version der Zuständigkeit der V+D übergeben wird.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
7b	c. Bergwerke	